

Allgemeine Geschäftsbedingungen „STANZWERK“

§ 1 Vertragsabschluss

Verträge kommen durch schriftliche Erklärungen des Auftragnehmers, der Stanzwerk Industriekultur GmbH & Co. KG (genannt Stanzwerk), zustande. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung. Vertragsabschlüsse kommen zustande, wenn diese schriftlich niedergelegt und die Verträge von beiden Vertragsparteien rechtswirksam unterschrieben sind. Vertragsänderungen müssen ebenfalls schriftlich festgehalten und/oder von der jeweiligen Vertragsgesellschaft des Stanzwerks bestätigt werden.

§ 2 Änderung der Teilnehmerzahl und Veranstaltungszeit

Die im Vertrag genannte Teilnehmerzahl darf um höchstens 10% unterschritten werden (garantierte Teilnehmerzahl). Weitergehende Unterschreitungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers. Eine Änderung der Teilnehmerzahl ist dem Auftragnehmer spätestens fünf Werktage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mitzuteilen. Danach ist für die Rechnungsstellung eine Reduzierung der Teilnehmerzahl nicht mehr möglich. Bei nicht oder bei verspätet mitgeteilter Unterschreitung der vertraglich vereinbarten Teilnehmerzahl, schuldet der Auftraggeber die Vergütung für die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl kann dem Auftragnehmer bis zwei Tage vor der Veranstaltung mitgeteilt werden. Die Vergütung wird an die veränderte Teilnehmerzahl angepasst. Die Preis Anpassung richtet sich in diesem Fall nach der tatsächlichen Teilnehmerzahl. Jede Erhöhung der Teilnehmerzahl bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

Wird der Veranstaltungsvertrag mehr als 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn unterzeichnet gilt abweichend von Absatz 1 folgende Regelung:

- bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn kann der Auftraggeber die Teilnehmerzahl beliebig ändern. Der Auftraggeber passt die Vergütung entsprechend seiner ursprünglichen Kalkulation an die veränderte Teilnehmerzahl an. Unterschreitet die neue Teilnehmerzahl die ursprüngliche Teilnehmerzahl um mehr als 30 %, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. § 8 Abs.2 und 3 gelten entsprechend.

Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- und/oder Schlusszeiten der Veranstaltung (allgemeiner Teil) ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers, ist dieser berechtigt, dem Auftraggeber die zusätzlichen Kosten (Personalkosten, Raummiete, Nebenkosten, Verzeehr etc.) in Rechnung zu stellen.

§ 3 Mitbringen von Speisen und Getränken, Poltern, Feuerwerk und Pyrotechnik

Dem Auftraggeber ist das Mitbringen von Speisen und Getränken nicht/bzw. nur mit schriftlicher Genehmigung des Stanzwerks gestattet. Ebenfalls ist das Poltern (insbesondere das Zerschlagen von Porzellan, Glas, Keramik, Streuen von Konfetti usw.) auf dem Gelände des Auftragnehmers zu unterlassen. Feuerwerk, Pyrotechnik, offenes Feuer jeglicher Art (Kerzen, Wunderkerzen, Fackeln etc.) ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Stanzwerks.

§ 4 GEMA- / GVL-Gebühren

Sofern auf der Veranstaltung Musik dargeboten wird (Livemusik oder auf Tonträgern), ist die Veranstaltung bei der GEMA in Dortmund durch den Auftraggeber anzumelden. Etwaige GEMA- / GVL-Gebühren sind durch den Auftraggeber zu entrichten. Wird der Auftragnehmer diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist er vom Auftraggeber von allen Ansprüchen freizustellen.

§ 5 Verlust oder Beschädigung von Ausstellungsgegenständen, mitgebrachten Sachen sowie Entsorgung

Ausstellungs- oder sonstige persönlich mitgebrachte Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Auftraggebers in den Veranstaltungsräumen bzw. auf dem Gelände des Stanzwerks. Dieser übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz.

Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Ein entsprechender Nachweis kann vom Auftragnehmer verlangt werden. Wegen möglicher Beschädigungen ist das Aufstellen und Anbringen von Gegenständen mit dem Auftraggeber abzustimmen und bedarf seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Die vom Auftraggeber oder von seinen Gästen mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich vom Auftraggeber zu entfernen. Weiterhin hat er dafür Sorge zu tragen, dass jegliches von ihm selbst oder in seinem Auftrag angelieferte Material, wie Prospekte, Verpackungen, etc. vorschriftsmäßig entsorgt wird. Unterlässt der Auftraggeber dies, darf der Auftragnehmer die Entfernung/Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers durchführen. Die Kosten können mit der Kaution verrechnet oder dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Mängelanzeige

Offensichtlich mangelhafte Leistungen des Auftragnehmers sind diesem gegenüber unverzüglich während der Veranstaltung anzuzeigen. Nur so kann sichergestellt werden, dass der Auftragnehmer die Möglichkeit hat, die gerügten Mängel zu beseitigen. Bei unterlassener Mängelanzeige können bzgl. dieser Mängel Gewährleistungsansprüche (z.B. Minderung der Vergütung) nicht geltend gemacht werden.

§ 7 Rechnung

Vor der Veranstaltung, auch während der Angebotsphase, erstellen wir Ihnen, neben einer Anrechnungsrechnung bei Vertragsabschluss, eine à conto-Rechnung in Höhe von 75 % der vereinbarten Leistungen inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, die spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung fällig wird. Werden Änderungen nach Stellung der à conto-Rechnung in vertretbarem Umfang vorgenommen, insbesondere eine Reduzierung der Personenzahl, bleibt die Fälligkeit und Höhe der à conto-Rechnung davon unberührt.

§ 8 Rücktritt des Stanzwerk

Außer aus den bereits im Vertrag genannten Gründen ist das Stanzwerk bei Vorliegen eines sachlichen Grundes berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein solcher sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- höhere Gewalt oder andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- die Veranstaltung unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder des Zwecks, gebucht wird;
- der Auftragnehmer begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung die Sicherheit oder das Ansehen des Auftragnehmers in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich des Auftragnehmers zuzuordnen ist.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich von der Ausübung des Rücktrittsrechts in Kenntnis zu setzen.

Der Auftraggeber hat im Fall des berechtigten Rücktritts des Auftragnehmers gegen diesen keinen Anspruch auf Schadensersatz, es sei denn, der Auftragnehmer hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Vom Auftraggeber bereits geleistete Zahlungen werden vom Auftragnehmer unverzüglich erstattet.

Tritt der Auftragnehmer aus Gründen vom Vertrag zurück, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so ist der Auftraggeber dem Auftragnehmer zum Ersatz des daraus folgenden Schadens verpflichtet. § 9 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9 Rücktritt des Auftraggebers (Stornierung, Abbestellung), pauschalierter Schadensersatz

Der Auftraggeber kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück oder nimmt er von der Durchführung der Veranstaltung Abstand, ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hat (unberechtigter Rücktritt), so ist der Auftraggeber dem Auftragnehmer zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet.

Der Auftragnehmer ist zur pauschalen Geltendmachung seines Schadens nach folgender Maßgabe berechtigt:

Erfolgt die Erklärung des Rücktritts oder der Abstandnahme vom Vertrag

- bis 180 Tage vor Beginn der Veranstaltung, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die bei Vertragsunterzeichnung fällig werdende Anzahlung einzubehalten. Sollte keine Anzahlung geleistet worden sein, so ist der Auftragnehmer berechtigt einen Betrag in Höhe von € 1.000,- inkl. MWST. zu verlangen;
- bis 90 Tage vor Beginn der Veranstaltung, so ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Schadenspauschale von 25 % der vereinbarten Vergütung zu verlangen - mindestens jedoch € 1.500,- inkl. MWST.;
- bis 31 Tage vor Beginn der Veranstaltung, so ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Schadenspauschale von 50 % der vereinbarten Vergütung zu verlangen - mindestens jedoch € 2.500,- inkl. MWST.;
- bis 15 Tage vor Beginn der Veranstaltung, so ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Schadenspauschale von 90% der vereinbarten Vergütung zu verlangen – mindestens jedoch € 4.500,-inkl. MWSt.;
- ab dem 14. Tag vor Beginn der Veranstaltung, so ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Schadenspauschale von 100% der vereinbarten Vergütung zu verlangen.

§ 10 Haftung des Auftragnehmers

Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers sowie seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 11 Haftung für Schäden des Auftragnehmers

Für nicht vom Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen zu vertretene Schäden, z.B. an den Räumlichkeiten, am Inventar, an den technischen Anlagen oder den Außenanlagen sowie für Vandalismus, haftet der Auftraggeber.

§ 12 Hausrecht

Das Hausrecht in den Veranstaltungsräumen obliegt dem Auftragnehmer. Den Anweisungen des Auftragnehmers, der Betriebsleitung sowie deren Erfüllungsgehilfen ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung der Anweisung ist der Auftragnehmer berechtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen oder bei schwerwiegenden Beeinträchtigungen die Veranstaltung mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Eine schwerwiegende Beeinträchtigung liegt insbesondere bei nicht Beachtung der Anweisung des Auftragnehmers, wiederholter Überschreitung der Lautstärkeverordnung sowie Nichtbeachtung von Sicherheitshinweisen vor.

§ 13 Musikdarbietungen

Livemusik, DJs oder andere professionelle Showdarbietungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers (allgemeiner Vertragsbestandteil). Grundsätzlich haben ein Soundcheck sowie eine Einweisung zu erfolgen. Für jegliche Musikdarbietung ist ausschließlich die Musikanlage des Auftragnehmers zu nutzen. Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

§ 14 Preisanpassung

Liegen zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem der vertragsgemäßen Lieferung mehr als vier Monate, ist das Stanzwerk berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu erhöhen. Das gilt insbesondere dann, wenn unsere Beschaffungskosten höher sind als bei Vertragsschluss angenommen. Übersteigt der Umfang der Preiserhöhung 7,5 % des vereinbarten Bruttopreises, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Preiserhöhung ausgeübt werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist Bochum.

Mitteilungen der Parteien sind an die im jeweiligen Vertrag genannten Adressen zu schicken.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Bochum ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Verbindung mit diesem Vertrag.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall sind die ganz oder teilweise unwirksamen Klauseln unter Berücksichtigung des Parteiwillens durch solche zu ersetzen, die dem von den Parteien beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in gesetzlich zulässiger Weise möglichst nahe kommen.